



18/SN-68/ME

# BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
Parlament  
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL.	27 -GE/1984
Datum:	8. JUNI 1984
Verteilt	1984-06-12 Bauch

**KÖRPERSCHAFT  
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 4. Juni 1984

G. Z. 1045/84/k/n

*St. Hayek*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. April 1984, GZ 20.040/2-1a/1984 biehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer heute an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS

25 BEILAGEN



**KOPIE**

## BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das  
Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT  
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, den 5. Juni 1984

G. z. 1045/84/k/n

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)  
Zu Zl. 20.040/2-1a/1984

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem die 40. Novelle zum ASVG in der Öffentlichkeit zur Genüge bereits besprochen worden ist, erlauben wir uns, nach einigen grundsätzlichen Bemerkungen die uns wesentlichen Teile der Novelle zu behandeln.

Leider läßt auch diese Novelle die längst fällige Reform des Sozialversicherungssystems vermissen. Sehr deutlich manifestiert sich die Lückenhaftigkeit bei der Behandlung der Gruppe der freiberuflich Tätigen. Diese, insbesondere die Ziviltechniker, sehen sich nun einer Situation gegenüber, die sie zwingt, sollten nicht doch Ausnahmen vorgesehen werden, entweder die durch oft Jahrzehntelange Beitragszahlungen zu den Versorgungsfonds der Standesvertretungen erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen zu verzichten, oder aber eine Minderung der anderweitig erworbenen ASVG-Pension hinzunehmen.

Gemäß den §§ 27 ff Ingenieurkammergesetz sind bei der Bundes-Ingenieurkammer Versorgungs- und Sterbekassenfonds eingerichtet. Die Statuten dieser Fonds sehen vor, daß bei Männern ein Anspruch auf Versorgungsleistungen mit dem 70. Lebensjahr und bei Frauen mit dem 65. Lebensjahr entsteht. Um nun die Versorgungsleistungen aus diesen Fonds nicht zu mindern, etwa weil die anrechenbaren Zeiten nach ASVG nur gering sind, sind Ziviltechniker oftmals gezwungen, auch nach Entstehen des Pensionsanspruches nach ASVG weiterhin ihre Befugnis auszuüben. Durch die verschärften Ruhensbestimmungen führt die weitere zur Verfügungstellung der persönlichen Arbeitsleistung der österreichischen Volkswirtschaft in erster Linie zu einem Verlust aus dem redlich erworbenen Pensionseinkommen.

**BUNDES-INGENIEURKAMMER****G. Z.** 1045/84**BLATT**

2

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß der volkswirtschaftliche Nutzen geistiger Leistung unvergleichbar höher ist, als der vieler anderer Leistungen. Es erscheint daher auch aus diesem Gesichtspunkt "unwirtschaftlich", dieser Berufsgruppe die Leistungserbringung zu erschweren.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

**PROF. DIPLO-ING. DR. KURT KOSS**

Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS

Der Präsident